

T e x t

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 247 "Auf den Elfmorgen" in Ko-Güls
- Änderungsplan Nr. 1 -

1. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB)

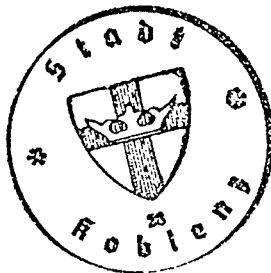
- 1.1 Die im Bebauungsplan mit Ziffer (3) bezeichnete Fläche für eine Tiefgarage dient zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 45 LBauO für die mit gleicher Ziffer bezeichneten Hausgruppen.
- 1.2 Für die mit der Ziffer (4) bezeichneten Hausgruppen sind Garagen auch innerhalb der überbaubaren Flächen im Erdgeschoss zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur im seitlichen Grenzabstand der Hausgruppen zulässig, wenn sie in einem Bereich errichtet werden, der durch die verlängerte vordere und hintere Baugrenze (bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie) begrenzt wird.
Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten.
Garagen sind im übrigen innerhalb der Vorgärten unzulässig.

2. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Oberfläche der Tiefgarage ist als Grünfläche anzulegen, überwiegend bestehend aus Pflanzungen von standortgerechten Sträuchern, Stauden und Bodendeckern.

Ausgefertigt:

Koblenz, 24.02.1994



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister